

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 3

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Internationales Zentral-Organ der gesamten Projektions-Industrie und verwandter Branchen

Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Kinematographengesetzgebung.

mitgeteilt von Dr. E. Unger, Rechtsanwalt, in Zürich.



Polizeiverordnung der Gemeinde Baden betr. Sicherheitsvorschriften, Zensur, Kinderbesuch, Dauer der Vorstellungen, Reklame, Plakate, Sonntagsheiligung, Schankbetrieb, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung vom 21. November 1912.

1. Die Einrichtung und der Betrieb von Kinematographen in der Gemeinde Baden unterliegt der Kontrolle und der Aufsicht des Gemeinderates und seiner Organe.

Wer einen ständigen Kinematographen einrichten und betreiben will, hat hiefür eine gemeinderätliche Bewilligung einzuholen und in Baden Wohnsitz zu nehmen¹⁾.

7. Sofern unverbrennbares Filmmaterial auf den Markt kommen sollte, so ist die weitere Verwendung der brennenden Filme verboten²⁾.

14. Kein Kinematograph darf seinen Betrieb öffnen, bevor durch die Behörde festgestellt ist, daß die Einrichtung desselben den Bestimmungen dieser Vorschriften entspricht.

15. Der Gemeinderat ist berechtigt, auf Kosten des Geschäftsinhabers für Vorstellungen, für die es als notwendig erscheint, Feuerwachen anzuordnen.

16. Das Rauchen ist in allen Räumen strengstens verboten. Der Betriebsinhaber hat diesbezügliche Verbote an leicht sichtbaren Stellen anzubringen.

17. Personen dürfen nicht stehend in den Gängen pla-

ziert werden. Es dürfen deshalb nicht mehr Billets ausgegeben werden, als Sitzplätze vorhanden sind.

19. Als Operateure dürfen nur solche Personen angestellt werden, die mindestens 20 Jahre alt sind und sich über genügende elektrotechnische Kenntnisse ausweisen und auch sonst Gewähr bieten für eine zuverlässige Bedienung der Apparate. Dem Gemeinderate steht das Recht zu, die Operateure auf ihre Fachkenntnisse prüfen zu lassen.

Dem Polizeiamt sind die Personalien des Operateurs aufzugeben. Bei eventuellem Wechsel des Operateurs ist dem Polizeiamt rechtzeitig davon Kenntnis zu geben, sodas vor Dienstantritt des neuen Operateurs dessen Prüfung stattfinden kann. Bevor dieser eine amtliche Bewilligung hat, darf er seine Tätigkeit als Operateur nicht aufnehmen.

Der Operateur hat während der Vorstellungen seinen Apparat beständig gewissenhaft zu überwachen. Er darf den Apparatraum bezw. seinen Standort neben dem Apparat nicht verlassen, solange die Projektionslampe des Apparates im Betrieb ist. Es sind Vorrichtungen vorzusehen, welche die Klappen vor den Projektions und Schaulucken selbständig schließen, wenn der Operateur seinen Standort am Apparat verläßt.

20. Das gesamte Personal ist gegen Unfall zu versichern. Für die Besucher ist eine genügende Haftpflichtversicherung (sogen. Drittmannsversicherung) abzuschließen. Ueber den Abschluß dieser Versicherungen und die Bezahlung der Prämien hat sich der Betriebsinhaber dem Polizeiamt gegenüber auszuweisen.

21. Das Begleiten der kinematographischen Vorstellungen mit lärmender Musik ist untersagt, ebenso das Aufrufen der Vorstellungen vor dem Etablissement und das Animieren Vorübergehender zum Besuche desselben. Es ist fer-